

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung
der Samtgemeinde Oderwald
über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten**

Gemäß §§ 5a und 6 i.V. mit § 72 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Samtgemeinde Oderwald in seiner Sitzung am 10. Sept. 1997 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Der Rat der Samtgemeinde Oderwald beruft eine ehrenamtliche Frauenbeauftragte.

Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte kann vom Rat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 08. Mai 1997 in Kraft.

Börßum, 10. September 1997

Der Samtgemeindebürgermeister

(D.S.)

gez. Spier

Veröffentlicht im Amtsblatt für den LK WF am 25.09.1997 Nr. 29 Jahrgang 48